

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024
durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Grundsteuergesetz

Gemäß § 27 (3) Grundsteuergesetz i.d.F. v. 07.08.1973, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2294), kann die Grundsteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden, wenn für das Kalenderjahr die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten ist. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.

Die bisherigen Beträge aus dem Jahr 2023 werden zunächst in unveränderter Höhe durch öffentliche Bekanntmachung für das Jahr 2024 festgesetzt.

Zahlungsaufforderung

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Zahlungen zu den gesetzlichen Fälligkeiten (15.02., 15.05., 15.08., 15.11., oder bei beantragter Jahreszahlung am 01.07.) abgebucht. Die Steuerpflichtigen, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, haben die Steuern unter Angabe des Kassenkontos pünktlich zu den o.g. Fälligkeiten zu überweisen. Die SEPA-Bankverbindungen lauten:

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine	BIC: NOLADE21HIK	IBAN: DE90 2595 0130 0050 6003 82
Volksbank eG, Hildesheim- Lehrte-Pattensen	BIC: GENODEF1PAT	IBAN: DE38 2519 3331 4600 0879 00
Volksbank Hildesheimer Börde, Niederlassung der Hannoversche Volksbank eG	BIC: VOHADE2H	IBAN: DE68 2519 0001 1313 2610 00
Postbank Hannover	BIC: PBNKDEFF	IBAN: DE02 2501 0030 0002 6143 08

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage vor dem Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift des

Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Diese wäre gegen die Stadt Bad Salzdetfurth zu richten.

Durch das Einlegen einer Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der angeforderten Beträge nicht aufgehoben. Die angeforderten Beträge sind fristgerecht zu entrichten.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 (2) der Hauptsatzung auf der städtischen Homepage www.bad-salzdetturth.de, sowie durch Papieraushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche.

Ergänzender Hinweis:

Aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Bad Salzdetfurth am 12.12.2023 erhöhen sich die Hebesätze für die Grundsteuer A und B ab dem Jahr 2024. Die erhöhten Festsetzungen der Grundsteuer können jedoch erst nach Wirksamwerden der Haushaltssatzung erfolgen. Da mit einem Wirksamwerden nicht vor dem ersten Fälligkeitstermin, dem 15.02.2024, zu rechnen ist, erfolgt zunächst die unveränderte Festsetzung in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung. Im Frühjahr werden dann alle Steuerpflichtigen Abgaben-Änderungsbescheide für 2024 erhalten.

Bad Salzdetfurth, den 02.01.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



Räther

